

**Gemeinde Zweiflingen  
Hohenlohekreis**

**Satzung der Gemeinde Zweiflingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
gemeindliche Tageseinrichtung für Kinder**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zweiflingen am 22. August 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Zweiflingen betreibt eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Gemeinde Zweiflingen unterhält folgende Tageseinrichtung für Kinder:

Kinderhaus Mosaik Zweiflingen, Zum Sportplatz 6 in Zweiflingen inkl. Kindergartengruppen mit verlängerter Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung, Krippen und Kernzeitbetreuung.

Die Betreuungsangebote/Öffnungszeiten sind in der Anlage definiert.

**§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Vor- und Nachname des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Anschrift des Kindes (Hauptwohnsitz)
- Zeitpunkt der Aufnahme
- Betreuungsform
- Vor- und Nachname des Sorgeberechtigten
- Anschrift des Sorgeberechtigten
- Telefonnummer des Sorgeberechtigten
- Geschwisterkinder, die dauerhaft im Haushalt des Sorgeberechtigten leben

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldig gefehlt hat;
- b) wiederholt gegen die Bring- und Abholzeiten verstoßen wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische/und oder therapeutische Betreuung erforderlich wird. Dies ist in Zusammenarbeit mit den Eltern in die Wege zu leiten. Ein Ausschluss ist möglich, wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht gegeben ist.
- e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische und/oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
- f) sich nach der Aufnahme herausstellt, dass das Kind noch nicht einen solchen Entwicklungsstand aufweist, dass es ohne erhebliche Störungen in der Einrichtung integriert werden kann;
- g) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- h) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt;

#### **§ 4 Grundsätze für die Aufnahme**

(1) In die Krippen werden Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen. In die Kindergärten werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.

In die Schulkindbetreuung werden Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 aufgenommen.

(2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder, wie auch der nicht behinderten Kinder, Rechnung getragen wird.

(3) Im Rahmen vorhandener Plätze werden die Kinder in die Tageseinrichtung aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Betreuungsform.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. Folgejahres.

(5) Alle Kinder, deren Eltern eine Ganztagesbetreuung als Betreuungsform gewählt haben, können ein warmes Mittagessen erhalten. Die Teilnahme ist verpflichtend anzumelden.

(6) Auswärtige Kinder können, sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind, im Kinderhaus Mosaik Zweiflingen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung in Absprache mit der Leitung Kinderhaus im Einzelfall.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 2 werden von der Gemeinde Zweiflingen öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Benutzungsgebühren und einer Verpflegungsgebühr.

(2) Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie entstehen zu Beginn des Veranlagungszeitraums/Monats für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(5) Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild zwei Wochen nach Bekanntgabe

des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(6) Der Wechsel einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(7) Die Benutzungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich

- am Alter des betreuten Kinder

- der Art der Betreuungsleistung

- nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(8) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(9) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 7 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Bei Änderung der Kinderzahl in einer Familie während des Kindergartenjahres ändert sich der Gebührensatz ab dem Folgemonat, nachdem der Gebührenschuldner die Änderung mitgeteilt hat. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger mitzuteilen.

Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Zweiflingen die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu zu bescheiden.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kindertagesbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Verpflegungsgebühren**

(1) Im Kinderhaus Mosaik Zweiflingen wird eine Verpflegungsgebühr für das Mittagessen erhoben. Sie ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

Für das Mittagessen werden folgende Gebühren erhoben:

Krippe 3,50 €pro Essen

Kindergarten 3,50 €pro Essen

Schulkinder 3,50 €pro Essen

Außerdem wird in der Krippe eine Verpflegungsgebühr für das Frühstück erhoben.

Die Gebühr für das Frühstück/Mittagssnack beträgt bei VÖ 8 €pro Monat und bei GT 10 €pro Monat.

(2) Die Gebühren für das Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten sowie für das Frühstück in der Krippe werden nach den Tagen der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung abgerechnet. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, muss das Essen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung abgemeldet werden. Die Gebühren werden direkt über die Einrichtung erhoben.

## **§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren im Einzelnen sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu entnehmen.

(2) In Härtefällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr herabzusetzen oder zu erlassen. Dies gilt nicht, wenn eine Übernahme nach den Vorschriften des SGB XII möglich ist, oder bei Abwesenheit des Kindes infolge Erkrankung.

(3) Bei Wechsel des Kindes von der Krippe in den Kindergarten ändert sich die Gebühr ab dem Folgemonat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Während der Eingewöhnungszeit ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten.

(5) Kinder, die während der Schulzeit die Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen, haben die Möglichkeit, sich für einen Platz in den Ferien anzumelden. Falls Plätze vorhanden sind, kann eine Zusage nur kurzfristig (ca. 1 Woche vorher) erteilt werden.

Eine Ferienbetreuung kann nur für die jeweiligen gesamten Ferien (z.B. Osterferien) gebucht werden. In den Sommerferien kann eine Buchung für die gesamte Zeitspanne vor und/oder nach den Schließtagen vorgenommen werden.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind der Anlage zu entnehmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG (Kommunalabgabengesetz) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt:

Zweiflingen, den 26. August 2013

Klaus Gross  
Bürgermeister